



MERKBLATT

Direktzahlungen 2023

Almauftriebsprämie

STAND April 2023

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN



UND BAUERN!

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die fachlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Almaftriebsprämie für das Antragsjahr 2023.

Die bisherige fakultativ gekoppelte Stützung wird in der GAP ab 2023 als Almaftriebsprämie für Rinder und Mutterschafe und –ziegen weitergeführt. Diese wird je aufgetriebener raufutterverzehender Großvieheinheit (RGVE) gewährt. Die Almaftriebsprämie für sonstige Schafe/Ziegen fällt ab 2023 weg.

Bitte beachten Sie, dass ab dem Antragsjahr 2023 für die Beantragung von Mutterschafen und –ziegen eine verpflichtende ohrmarkenbezogene Antragstellung eingeführt wird, die online über die Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste erfolgt.

Das Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über www.ama.at zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen und aktuelle Formblätter zu den Direktzahlungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.ama.at sowie unter www.eama.at bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) unter www.bml.gv.at.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

INHALT

1	ALMAUFTRIEBSPRÄMIE	3
1.1	Antragstellung	3
1.1.1	RINDER	3
1.1.2	SCHAFE/ZIEGEN	3
1.2	Fördervoraussetzungen.....	4
1.3	PRÄMIENFÄHIGE TIERE	5
1.4	Prämiensatz	5

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch. Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter unter der Hotlinenummer 050 3151 99 gerne zur Verfügung.

1 ALMAUFTRIEBSPRÄMIE

1.1 ANTRAGSTELLUNG

Die Beantragung der Almauftriebsprämie erfolgt ab 2023 mit der Einreichung des Mehrfachantrags (MFA) und durch das aktive Ankreuzen der Tierkategorien:

- Kühe
- Mutterschafe und –ziegen
- Rinder, ausgenommen Kühe

1.1.1 RINDER

Für Rinder ist im Rahmen der Beantragung zusätzlich zum Mehrfachantrag (MFA) eine Alm-/Weidemeldung RINDER erforderlich. Die Alm-/Weidemeldung für Rinder wird online über das eAMA-RinderNET gemeldet und muss spätestens am **14. Tag** nach dem Auftrieb erfolgen. Es können jedoch nur Rinder berücksichtigt werden, die bis zum 15.07.2023 auf eine Alm aufgetrieben und bis zum **29.07.2023** gemeldet werden.

Werden ausschließlich Rinder aufgetrieben, ist ab 2023 die Abgabe der Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste nicht mehr erforderlich.

Das gemeldete (voraussichtliche) Abtriebsdatum von Rindern muss im RinderNET ab dem tatsächlich erfolgten Abtrieb innerhalb der 14-tägigen Meldefrist online korrigiert bzw. bestätigt werden.

1.1.2 SCHAFE/ZIEGEN

Für die Beantragung von Mutterschafen und –ziegen ist die Abgabe einer Alm/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste bis zum **17.07.2023** notwendig.

Ab dem Jahr 2023 sind zudem Mutterschafe und –ziegen verpflichtend ohrmarkenbezogen mittels Meldung in der Auftriebsliste von der bewirtschaftenden Person oder von der geschäftsführenden Person der Alm/Gemeinschaftsweide zu beantragen.

Die Antragstellung hat folgende Tierinformationen zu beinhalten:

- Tierart (Schaf oder Ziege)
- Ohrmarkennummer
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Auftriebsdatum
- Vorläufiges Abtriebsdatum
- Tatsächliches Abtriebsdatum

Die ohrmarkenbezogene Meldung in der Auftriebsliste wird online gemeldet und muss spätestens am **7. Tag** nach dem Auftrieb erfolgen. Es können jedoch nur Mutterschafe und –ziegen berücksichtigt werden, die bis zum 15.07.2023 auf eine Alm aufgetrieben und bis zum **17.07.2023** online über die Meldung in der Auftriebsliste gemeldet werden.

Bei einem Auftrieb zwischen dem 10.07.2023 und dem 15.07.2023 verkürzt sich dementsprechend die 7-tägige Meldefrist. Erfolgt der Auftrieb z. B. am **12.07.2023** muss dieser spätestens am **17.07.2023 gemeldet** werden!

Das gemeldete (voraussichtliche) Abtriebsdatum von Schafen und Ziegen muss ab dem tatsächlich erfolgten Abtrieb innerhalb der 7-tägigen Meldefrist online in der Auftriebsliste korrigiert bzw. bestätigt werden. Das heißt, der Abtrieb der Schafe und Ziegen muss zum Zeitpunkt des Abtriebes aktiv in der Auftriebsliste gemeldet werden

1.2 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Für den Erhalt von Direktzahlungen sind jedenfalls die folgenden Fördervoraussetzungen zu erfüllen (für weitere Informationen siehe Merkblatt Mehrfachantrag 2023):

- Bei der antragstellenden Person handelt es sich um eine aktive Landwirtin oder einen aktiven Landwirt.
- Die beihilfefähige Fläche beläuft sich auf mindestens 1,5 ha oder die Almauftriebsprämie beträgt mindestens EUR 150.

Für die Beweidung von Almen (nicht für Gemeinschaftsweiden) durch Rinder, Mutterschafe und –ziegen wird je aufgetriebene raufutterverzehrende Großvieheinheit (RGVE) eine Almauftriebsprämie gewährt, wenn die Tiere mindestens 60 Tage auf österreichischen Almen gehalten werden.

Der Tag des Almauftriebs wird dabei mitgerechnet, der Tag des Almagetriebs hingegen nicht. Die Alpmungsdauer beginnt mit dem Tag des Auftriebs, jedoch höchstens **14 Tage** vor Abgabe der Meldung bei Rindern bzw. **7 Tage** vor Abgabe der Meldung bei Mutterschafe und –ziegen. Almauftriebstage, die länger als 14 Tage vor der Alm-/ Weidemeldung RINDER beziehungsweise länger als 7 Tage vor der ohrmarkenbezogenen Meldung von Mutterschafen und - ziegen liegen, werden nicht berücksichtigt.

Ein Abtrieb, Wiederauftrieb oder Weitertrieb eines gealpten Tieres ist zulässig, sofern die entsprechenden Meldungen fristgerecht durchgeführt und die Alpmungstage für das betroffene Tier in Summe erreicht werden.

Die Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung müssen sowohl für Rinder als auch für Mutterschafe und –ziegen eingehalten werden.

1.3 PRÄMIENFÄHIGE TIERE

Prämienfähige Tiere sind:

- Rinder, die laut Alm-/Weidemeldung RINDER am **15. Juli** in der Rinderdatenbank als gealpt gemeldet sind,
- Mutterschafe und –ziegen, die laut Meldung in der Auftriebsliste am **15. Juli** ohrmarkenbezogen als gealpt gemeldet sind.

1.4 PRÄMIENSATZ

Für die Almauftriebsprämie kommt folgender RGVE Umrechnungsschlüssel zur Anwendung:

Kategorie	RGVE
Rinder ab 2 Jahren	1,00
Rinder ab ½ Jahr bis 2 Jahre	0,60
Rinder bis ½ Jahr	0,40
Weibliche Schafe und Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Zwergrinder ab 2 Jahren	0,50
Zwergrinder ab ½ Jahr bis 2 Jahre	0,30
Zwergrinder bis ½ Jahr	0,20

Als Zwergrinder gelten die Rassen Dahomey, Dexter, Kerry und Zwergzebu.

Als Stichtag für die Feststellung des Alters bzw. Bestimmung der Kategorie der beantragten Tiere wird der **1. Juli** herangezogen. Als Mutterschafe und –ziegen gelten weibliche Tiere, die zu diesem Stichtag mindestens 1 Jahr alt sind.

Der Prämienbetrag je RGVE ergibt sich aus dem insgesamt für die Almauftriebsprämie im jeweiligen Antragsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel geteilt durch die Anzahl der beantragten förderfähigen Tiere, wobei die Muttertiere mit dem doppelten RGVE-Wert angesetzt werden. Der Prämienbetrag je RGVE kann daher erst nach Ermittlung der insgesamt beantragten förderfähigen Tiere festgelegt werden.

Bei gleichzeitiger Beantragung der Maßnahmen „Almauftriebsprämie“ und „Tierwohl“ kommt es bei den Maßnahmen „Tierwohl – Stallhaltung Rinder“ und „Tierwohl – Weide“ zu Abzügen, um das Doppelfinanzierungsverbot einzuhalten.

Genauere Informationen zur Meldung von gealpten Rindern sowie zu den Vorgaben für die Almauftriebsliste und die ohrmarkenbezogene Alpmungsmeldung für Mutterschafe und –ziegen sind unter www.ama.at im Bereich Formulare & Merkblätter: Almen-Gemeinschaftsweiden und Lebendrinderkennzeichnung abrufbar.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBII/Abt. 4 – Referat 21

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

Fax: +43 50 3151 - 2237

E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht des gem. Bundesministeriengesetz für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.